

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)**

vom 18. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2025)

zum Thema:

**Vollzug des Qualzuchtverbots (§ 11b TierSchG) und Einbindung bei der Bekämpfung des illegalen Welpenhandels in Berlin**

und **Antwort** vom 9. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Jan. 2026)

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24639  
vom 18. November 2025

über Vollzug des Qualzuchtverbots (§ 11b TierSchG) und Einbindung bei der Bekämpfung des illegalen Welpenhandels in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche verbindlichen Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben oder sonstigen Vollzugshinweise hat der Senat den Berliner Bezirksämtern zur Auslegung und Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 11b TierSchG (Qualzuchtverbot) zur Verfügung gestellt?

Zu 1.: Informationen, die dem Senat zum Thema Qualzucht vorliegen, werden regelmäßig an die Fachbereiche Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) der Ordnungsämter der Bezirksämter von Berlin weitergegeben. So wurden die Berliner Bezirksämter u. a. über das Qualzucht – Evidenz Netzwerk e. V (QUEN) sowie über Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Thematik Qualzucht informiert. Des Weiteren wurden ihnen die Ergebnisse der Projektgruppe „Ausstellungsverbote für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen“ der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz übermittelt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/23524 vom 24.07.2025 verwiesen.

2. Welche wissenschaftlichen Grundlagen werden im Land Berlin bei der Beurteilung von Zuchttieren im Rahmen des § 11b TierSchG herangezogen, insbesondere bezüglich:

- der Erkenntnisse des sogenannten Qualzucht-Evidence Network (QUEN),
- der Stellungnahmen oder Leitlinien der Bundestierärztekammer (BTK),

und inwieweit sind diese für den Verwaltungsvollzug verbindlich oder lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen?

Zu 2.: Die Rechtsgrundlage bei der Beurteilung von Zuchttieren bildet das Tierschutzgesetz (TierSchG). Bei den beiden angesprochenen Grundlagen (QUEN, BTK) handelt es sich nicht um Rechtsnormen. Sie sind daher nicht verbindlich, füllen aber unbestimmte Rechtsbegriffe des Tierschutzgesetzes aus und sind somit wichtige Arbeits- und Entscheidungshilfen für die Vollzugsbehörden. Eine weitere wichtige wissenschaftliche Arbeitsgrundlage für die Vollzugsbehörden im Land Berlin ist das Gutachten zur Auslegung des § 11b TierSchG des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat.

Trotz der Einbeziehung zahlreicher Bewertungsgrundlagen muss jeder mögliche Verstoß veterinärfachlich im Einzelfall betrachtet werden.

Bei der Beurteilung von Zuchttieren im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen § 11b TierSchG werden zusätzlich alle zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft genutzt, insbesondere die der Tierpathologie, Tierphysiologie und der Tiergenetik.

3. Wie bewertet der Senat die Forderung des Zentralverbands Zoologischer Fachbetriebe (ZZF) nach einer bundeseinheitlichen Kriterienliste zur Qualzucht, und hat sich das Land Berlin hierzu im Bundesrat, in der Agrarministerkonferenz (AMK) oder in sonstigen Bund-Länder-Gremien positioniert oder entsprechende Initiativen unterstützt?

Zu 3.: Das Land Berlin unterstützt diese Forderung und hat sich auch in der Vergangenheit entsprechend positioniert.

Hierzu wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/23524 vom 24.07.2025 verwiesen.

4. Wie viele Verwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen § 11b TierSchG wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in den einzelnen Berliner Bezirken eingeleitet? (Bitte nach Bezirken und Kalenderjahren aufschlüsseln.)

Zu 4.: Im Sinne der Fragestellung wird nicht in allen Fachbereichen VetLeb eine Statistik geführt. Einige Bezirksamter von Berlin haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Bezirksamt Mitte von Berlin:

In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen § 11b TierSchG eingeleitet. Beide Verfahren wurden im Kalenderjahr 2024 geführt (2023 = kein Fall).

Bezirksamt Spandau von Berlin:

2023: 2 Verwaltungsverfahren

2024: 4 Verwaltungsverfahren

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin:

Im Jahr 2023 wurden vier Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen § 11b TierSchG eingeleitet.

Im Jahr 2024 wurde vier Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen § 11b TierSchG eingeleitet.

Für das Ordnungsamt Pankow, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ergibt sich folgende Aufstellung:

Im Jahr 2023 wurde kein Verwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen § 11b TierSchG eingeleitet.

Im Jahr 2024 wurden zwei Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen § 11b TierSchG eingeleitet.

Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wurden im Jahr 2023 jeweils ein Verwaltungs- und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Im Jahr 2024 wurde im Bezirk Marzahn-Hellersdorf ein Verwaltungsverfahren eingeleitet.

Zu weiteren Ausführungen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/23524 vom 24.07.2025 verwiesen.

5. Sind die Berliner Amtstierärztinnen und Amtstierärzte bei der Kontrolle oder dem Aufgriff illegal eingeführter Welpen ausdrücklich angewiesen, diese auch auf Qualzuchtmerkmale im Sinne des § 11b TierSchG zu überprüfen?

6. Falls ja:

a) Nach welchen Kriterien oder Prüfschemata erfolgt diese Beurteilung konkret?

b) Welche unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen (z. B. Beschlagnahmung, Haltungs- oder Verkaufsverbote) können sich daraus im Land Berlin ergeben?

7. Falls nein:

Aus welchen Gründen verzichtet der Senat bislang darauf, Qualzuchtindikatoren systematisch in die Bekämpfung des illegalen Welpenhandels einzubeziehen, obwohl beide Problemlagen eng miteinander verknüpft sind?

Zu 5., 6. und 7.: § 11b TierschG ist unmittelbar geltendes Bundesrecht, einer gesonderten landesrechtlichen Anweisung des Senats bedarf es daher nicht.

Der illegale Welpenhandel betrifft nur teilweise sogenannte Qualzuchtrassen. Es werden ebenso Rassen gehandelt, die keine Qualzuchtmerkmale aufweisen. Zudem stellen auch le- gale Zuchten, die Qualzuchtrassen vermehren, ein Problem dar.

Berlin, den 9. Januar 2026

In Vertretung

Susanne Hoffmann  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz